

14. Inwieweit ist das Rücktrittsrecht eines Vertragsteils wegen Vertragswidrigkeiten des anderen Teils ausgeschlossen, wenn er selber nicht vertragstreuen ist?

§§ 325 flg. BGB.

VL Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1924 I. C. N. (Rl. u. Widerbefl.)
w. B. (Befl. u. Widerkl.). VII 887/23.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat zum Teil von dem Rechtsvorgänger der Beklagten, zum Teil von der Beklagten selbst das Recht erworben, in verschiedenen Städten Deutschlands sowie in Holland und Skandinavien Berlitz Schools of languages zu gründen. Beide Parteien werfen sich Verletzung der Vertragspflichten vor. Der Kläger behauptet, daß die Beklagte es seit dem Jahre 1908 unterlassen habe, die von ihm geführten Schulen in ihre Listen, Prospekte und Lehrbücher aufzunehmen, und ihm in illoyaler Weise auch den Verkauf seiner Schulen

unmöglich gemacht habe. Dadurch will er Schaden erlitten haben, den er eingeklagt hat. Die Beklagte beschuldigt den Kläger, daß er ihr durch eine unlautere Propaganda für die Narvos-Methode eine seinen Vertragspflichten zuwiderlaufende Konkurrenz mache, und hat daraus ein Recht zum Rücktritt von den Verträgen hergeleitet. Hierauf hat sie eine Widerklage gestützt und die Feststellung beantragt, daß der Kläger nicht berechtigt sei, in Deutschland, Holland, Schweden und Norwegen Schulen unter dem Namen „Berlitz Schools of languages“ oder unter einer anderen Bezeichnung, in der der Name „Berlitz“ enthalten ist, zu führen. In den Vorinstanzen wurde der Widerklage stattgegeben. Die Revision des Klägers hiergegen hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beurteilung auf die Widerklage ist rechtlich nicht bedenkensfrei. Wenn das Berufungsgericht die Beklagte für berechtigt gehalten hat, von dem Vertrage zurückzutreten, weil der Kläger durch seine vertragswidrige Propaganda für die Narvos-Methode vertragswidrig gehandelt habe, so rügt die Revision mit Recht, es sei bei dieser Annahme nicht berücksichtigt worden, daß die Beklagte nach der Behauptung des Klägers selbst vertragsuntreu gewesen sei. Diese Behauptung, die auch den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzansprüchen des Klägers zugrunde liegt, war erheblich. Denn das Recht zum Rücktritt vom Vertrage wegen positiver Vertragsverletzung des Vertragsgegners steht dem anderen Teile nur dann zu, wenn er selbst den Vertrag getreu erfüllt hat und erfüllt (RGZ. Bd. 67 S. 139; JW. 1913 S. 196; LeipzJ. 1918 S. 444; Recht 1922 Beilage Nr. 816). Ob die Vertragsuntreue der Beklagten erst durch das Verhalten des Klägers veranlaßt worden ist, darauf kommt es nicht an. Nur so viel ist richtig, daß die Vertragsuntreue des einen Vertragsteils den anderen berechtigt, seine Leistung zu verweigern, und daß deshalb nicht ohne weiteres in seiner Nichterfüllung eine Vertragsuntreue gesehen werden kann. Über das angeblich illoyale Verhalten der Beklagten ging über eine bloße Leistungsverweigerung hinaus. Im übrigen kommt hinzu, daß die behaupteten Vertragswidrigkeiten der Beklagten zum mindesten teilweise schon vor der unzulässigen Propaganda des Klägers für die Narvos-Schulen liegen, die als Rücktrittsgrund erklärt ist, und in-

soweit durch diese auch nicht veranlaßt sein können. Der von der Revisionsbeklagten weiter noch vertretene Standpunkt, daß die Schwere der gegenseitigen Vertragsverfehlungen zu berücksichtigen sei und für das Rücktrittsrecht der Beklagten in Betracht gezogen werden müsse, ob dieser die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kläger noch zugemutet werden kann, hat im Gesetz keine Stütze. Auch wenn das Verhalten des Klägers die Interessen der Beklagten noch so sehr verletzte, durfte sie nicht dazu übergehen, den Kläger illoyal zu behandeln. Andererseits hat sie infolge ihrer eigenen Vertragsuntreue natürlich nicht auf immer die Möglichkeit verloren, den Vertrag schon vor Ablauf der Vertragszeit zu lösen. Denn sobald sie wieder vertragstreu geworden ist, kann ihr das weitere vertragswidrige Verhalten des Klägers Grund zum Rücktritt vom Vertrage gegeben haben oder geben.